

An
Herrn Dr. Griebel,
Herrn Dugall,
Herrn Korwitz,
Herrn Dr. Lossau
Herrn Dr. Schnelling und
Herrn Rosemann

19.02.2007

**Gemeinsame Stellungnahme des DBV und des Börsenvereins des
Deutschen Buchhandels zum 2. Korb der Novellierung des Urheberrechts
Antwort der DBV-Vorsitzenden auf Ihren Offenen Brief vom 16. 02.2007**

Sehr geehrte Herren,

der DBV-Vorstand bedauert außerordentlich, dass Sie als namhafte Vertreter des Subito e.V. Ihre Kritik an der gemeinsamen Stellungnahme des DBV und des Börsenvereins zu den §§ 52b und 53a Reg.E. zum Anlass nehmen, Ihr Vertrauen in Ihren Verband in Frage zu stellen. Es ist mir deshalb ein großes Bedürfnis, mich Ihrer Kritik zu stellen. Der DBV ist berufen die Interessen seiner Mitglieder mit Blick auf die Entwicklung des gesamten Bibliothekswesens in Deutschland und auch im internationalen Kontext zu vertreten. Bei seiner Interessenvertretung ist er an die allgemeinen Gesetze, seine Satzung und im konkreten Fall auch an die vorhandenen EU-rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie die EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft darstellt, gebunden.

Lassen Sie mich bitte vorbemerken, dass Ihre Kritik an der Stellungnahme sehr pauschal ist, und Sie keine Alternativen, die sich mit dem EU-Recht als vereinbar zeigen, aufzeigen. So sehr wir auch Ihre Auffassung teilen, dass bereits der Gesetzentwurf nur in unzureichender Weise geeignet ist, einer modernen Informationsversorgung für Bildung und Wissenschaft Rechnung zu tragen, sind bei der Durchsetzung unserer Interessen gewisse gesetzliche Rahmenbedingungen zu beachten. Die gegenwärtige Rechtslage ist dadurch geprägt, dass gemäß Art. 6 Abs. 4, insb. letzter Abschnitt der Richtlinie, ein Eingriff durch Schranken in den Online-Markt den Mitgliedsstaaten nicht gestattet ist. Demnach hat das BMJ in § 53a, letzter Halbsatz, Reg.E. den elektronischen Kopienversand ersatzlos untersagt, wenn auf dem freien Markt pay-per-view angeboten werden. Mit dieser Maßgabe, dies steht unstrittig fest, wäre der elektronische Kopienversand, wie ihn die Bibliotheken im Subito e.V. überwiegend leisten, nur noch durch Verhandlung von Lizenzen mit den entsprechenden Verlagen zu Marktpreisen aufrechtzuerhalten. Mit Sicherheit hätten die marktführenden Verlage einer Erweiterung des Lizenzvertrages Subito Ausland auch für das Inland angeboten. Zu diesem ist jedoch kritisch anzumerken, dass hier der Verlag den Marktpreis, d.h. die Lizenzgebühr exklusiv bestimmen kann. Wir waren uns alle im Klaren darüber, dass dieser Vertrag präjudizierende Wirkung haben wird. Wir alle haben aber auch gehofft, dass wir eine politische Mehrheit mobilisieren werden, die im deutschen

Geschäftsstelle:
Straße des 17. Juni 114
10623 Berlin

Telefon:
030/39 00 14 80
030/39 00 14 81

Fax:
030/39 00 14 84

E-Mail:
dbv@bibliotheksverband.de
Internet:
<http://www.bibliotheksverband.de>

Bankkonto:
Berliner Volksbank
Konto-Nr. 541 2670 002
BLZ 100 900 00

*Der DBV ist Mitglied in
Bibliothek & Information
Deutschland e.V. (BID)*

Finanzamt für
Körperschaften I
Berlin
Steuernummer:
27/663/53807



Urheberrecht dem Vorrang des Vertrages zu freien Marktbedingungen Einhalt gebietet. Nach Aufforderung des BMBF an den DBV zur Verhandlung von Kompromissen, die zugleich die berechtigten Interessen der Wissenschaftsverlage Rechnung tragen sollen, wurden uns die Rahmenbedingungen, in denen wir uns bewegen, erneut aufgezeigt.

In den Verhandlungen zur gemeinsamen Stellungnahme musste es also vorrangig darum gehen, das gesetzliche Verbot einer elektronischen Lieferung von Dokumenten per Mail durch Bibliotheken abzuändern, wenn ein Verlag elektronische Angebote auf dem Markt offeriert, und dabei auch die Beweislast zugunsten von Bibliotheken umzukehren. Dies ist nun Bestandteil der Stellungnahme. Subito Bibliotheken können nach der Stellungnahme aus gedruckten Zeitungen und Zeitschriften per Post, Fax und auch als grafische Datei (PDF/Faksimile) Dokumente liefern. Soweit der Verlag ein elektronisches Angebot vorhält, tritt anstelle des geplanten gesetzlichen Verbots, nunmehr eine Zwangslizenz, d.h. das Recht der Bibliothek, recherchierbare elektronische Volltexte zu liefern, und der Verlag ist verpflichtet, dies zu angemessenen Bedingungen zu lizenzieren. Zu den angemessenen Bedingungen gehört eine angemessene Lizenzgebühr, die sich zwischen einer verwertungsgesellschaftlichen Vergütung und dem Marktpreis bewegt, also niedriger als der Marktpreis ist. Die Stellungnahme bildet also letztendlich nichts anderes ab, als der bereits von Subito e.V. vereinbarte Rahmenvertrag Ausland beinhaltet, wobei die Konditionen günstiger ausfallen. Hinzu ist sogar getreten, dass die Beweislast umgekehrt werden konnte, d.h. nicht die Bibliothek den Nachweis erbringen muss, dass ein elektronisches Verlagsangebot nicht vorliegt, sondern die Verlage diesen Nachweis in einer zentralen Datenbank führen müssen. Gegenwärtig wird vom BMJ noch geprüft, ob eine Zwangslizenz tatsächlich günstig für die Bibliotheksseite ist, oder lediglich das Festschreiben von angemessenen Bedingungen für einen Lizenzvertrag.

Ihre vehemente Kritik ist für uns nicht nachvollziehbar, auch deshalb nicht, weil ein Vertreter des Subito e.V. Vorstandes in die Verhandlungen mit dem Börsenverein involviert war und so auch die Gelegenheit bestand, Ihre Vorstellungen in die Stellungnahme einfließen lassen zu können. Sie waren damit jederzeit über den Fortgang der Verhandlungen informiert und ich hätte es sehr begrüßt, wenn Sie das Gespräch mit dem DBV-Vorstand gesucht hätten. Insbesondere nehme ich mit großer Überraschung zur Kenntnis, welche negativen Erfahrungen Subito e.V. mittlerweile hinsichtlich vertraglicher Vereinbarungen mit Verlagen machen musste. Diese wichtige Information war den DBV-Vertretern nicht bekannt.

Dessen ungeachtet bin ich gesprächsbereit und würde mich freuen, wenn wir gemeinsam in einem Gespräch Ihre konkreten Vorstellungen erörtern könnten.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Claudia Lux
Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes (DBV) e.V.